

Promotionsreglement für die Fachmittelschule

Die Schulleitung,
gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1), Art. 49 Abs. 1 der
Verordnung über die Mittel- und Hochschulen (MHV; bGS 413.11) und Art. 31 Abs. 2 des Schulreglements der
Kantonsschule Trogen
beschliesst:

Art. 1 Zeugnisse

- ¹ Zeugnisse werden am Ende jedes abgeschlossenen Semesters ausgestellt.
- ² Das erste Zeugnis des Schuljahres hat informativen Charakter und berücksichtigt die Leistungen des letzten Semesters.
- ³ Das zweite Zeugnis des Schuljahres ist promotionswirksam und berücksichtigt die Leistungen des letzten Schuljahres.
- ⁴ Zeugnisse enthalten die Noten und den Promotionsentscheid.

Art. 2 Promotionsfächer

- ¹ Für die Promotion zählen alle Fächer des Pflichtunterrichts.
- ² Promotionsfächer im 1. Ausbildungsjahr sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Informatik, Mathematik, Biologie, Chemie/Physik, Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport.
- ³ Promotionsfächer im 2. Ausbildungsjahr sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport, Psychologie/Gesprächsführung und das bzw. die Berufsfeld bezogene/n Fach/Fächer.
- ⁴ Promotionsfächer im 3. Ausbildungsjahr sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Sport, Philosophie und die drei bzw. vier Berufsfeld bezogenen Fächer.

Art. 3 Promotion

- ¹ Schülerinnen und Schüler werden am Ende des Schuljahres promoviert, wenn:
 - a) der Durchschnitt aller Promotionsfächer (Gesamtnote) mindestens 4 beträgt;
 - b) die Summe der Differenz aller ungenügenden Noten der Promotionsfächer zur Note 4 gesamthaft den Wert 2.5 nicht übersteigt und;
 - c) nicht mehr als drei Noten der Promotionsfächer ungenügend sind.

Art. 4 Nichtpromotion und Repetition

- ¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach Art. 3 nicht erfüllen, werden nicht promoviert.
- ² Nicht promovierte Schülerinnen und Schüler können im Laufe der Ausbildung einmal ein Schuljahr repetieren.
- ³ Schülerinnen und Schüler können freiwillig ein Schuljahr repetieren. Eine erneute Repetition ist unter Vorbehalt von Art. 5 ausgeschlossen.

Art. 5 Ausschluss

- ¹ Schülerinnen und Schüler, welche bereits einmal nicht promoviert wurden und die Voraussetzungen von Art. 3 erneut nicht erfüllen, werden von der Ausbildung ausgeschlossen.

Art. 6 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit für die Vorberatung und für Entscheide hinsichtlich der Promotion und des Abschlusses richtet sich nach dem übergeordneten Recht¹.

Art. 7 Wiedererwägung und Rechtsmittel

¹ Entscheide betreffend die Promotion und den Abschluss können auf Gesuch hin in Wiedererwägung gezogen werden.

² Die Rechtsmittel richten sich nach dem übergeordneten Recht².

Beschlossen und rückwirkend auf auf 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt am 14. Januar 2016 durch die Schulleitung

Michael Zurwerra, Rektor

Genehmigt durch das Departement Bildung und Kultur am 18. Januar 2016

Alfred Stricker, Bildungs- und Kulturdirektor

¹ Verfügungen unterzeichnet die Rektorin oder der Rektor (vgl. Art. 2 Abs. 1 Schulreglement der Kantonsschule Trogen vom 17.12.2014), die Vorberatung obliegt der Promotions- und Notenkonferenz (vgl. Art. 8 Schulreglement der Kantonsschule Trogen).

² Massgebend ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1). Nach Art. 30 Abs. 1 VRPG können Verfügungen innert 20 Tagen mit Rekurs an die übergeordnete Verwaltungsbehörde (konkret an das Departement Bildung und Kultur) weitergezogen werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen, die angefochtene Verfügung ist beizulegen (Art. 35 Abs. 1 VRPG). Die Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (Art. 35 Abs. 2 VRPG).